

Richtlinien für die Beitragsleistungen des ACB Schwerpunktfonds

Art. 1

Grundsatz Die Gemeinnützige Gesellschaft Zug (GGZ) fördert nach Massgabe der jährlich zur Verfügung stehenden Mittel gemeinnützige Projekte im Kanton Zug. Dies unter dem Namen «ACB Schwerpunktfonds».

Art. 2

**Förderungs-
bereiche** Der Dr. Andreas C. Brunner-Gyr Schwerpunktfonds unterstützt Projekte in finanzieller Hinsicht, welche der Allgemeinheit dienen, einen Bezug zum Kanton Zug besitzen und einen gewissen Pilot- oder Pionier-Charakter aufweisen.

Art. 3

**Vergabungs-
kommission** Eine vom Vorstand der GGZ eingesetzte Kommission behandelt alle eingehenden Gesuche in eigener Kompetenz gemäss diesen Richtlinien. Die Kommission kann auch jedes Jahr einen Schwerpunkt setzen und diesen in geeigneter Form publik machen.

Art. 4

Beiträge Es werden in der Regel einmalige Beiträge ausgerichtet.

Art. 5

**Gesuch-
stellung** Beitragsgesuche sind dem Präsidenten/der Präsidentin der Kommission zuhanden der Vergabungskommission zuzustellen.

Es hat zwei Mal pro Jahr ein Aufruf im Amtsblatt des Kantons Zug und/oder in der Presse zur Meldung der förderungswürdigen Projekte zu erfolgen.

Die Kommission kann auch von sich aus tätig werden. Grundsätzlich können auch Projekte der GGZ unterstützt werden.

Art. 6

Das Gesuch muss folgende Angaben enthalten:

- a) Name, Adresse mit Telefon-Nummer der Person oder Organisation, welche unterstützt werden soll.
- b) Beschreibung des Projektes mit Terminen
- c) Detaillierte Kostenaufstellung (Budget) und Auflistung bereits gesprochener Beiträge anderer Institutionen öffentlicher oder privater Art. Angaben über weiterführende Finanzierungsabsichten (hängige oder beabsichtigte Gesuche).

Gesuche sind rechtzeitig, d. h. vor Beginn der massgeblichen Ausführung einzureichen. Auf Gesuche betreffend angefangene oder bereits realisierte Projekte wird in der Regel nicht eingetreten.

Art. 7

Bemessungs- kriterien und Auflagen

Die Höhe des Beitrages bemisst sich nach:

- a) Qualität und Bedeutung des Projektes
- b) Anrechenbaren Kosten
- c) Ausmass der Eigenleistungen
- d) Zahl und Art der beteiligten Geldgeber
- e) Finanzkraft des Gesuchstellers/der Gesuchstellerin

Es wird die Zustellung eines Schlussberichtes erwartet.

Art. 8

Die Kommission kann die Auszahlung ihrer Beiträge mit Auflagen verbinden.

Art. 9

Rechts- anspruch

Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Beiträgen und finanziellen Unterstützungen. Es besteht keine Beschwerdemöglichkeit.

Art. 10

Die vorliegenden Richtlinien wurden vom Vorstand der GGZ am 20.09.2012 beschlossen.